



20. November 2020

VKD-MITTEILUNG

Empfehlung zur Überprüfung der Versorgungslage

Drittes Bevölkerungsschutzgesetz mit Beschluss vom 18. November 2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Bundestag und Bundesrat haben am 18. November 2020 ein drittes Bevölkerungsschutzgesetz beschlossen. Im Bericht des Haushaltsausschusses heißt es dazu: "Durch die Einführung modifizierter Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser nach § 21 KHG erhalten nur bestimmte Krankenhäuser ab dem 18. November 2020 bis zum 31. Januar 2021 Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit von dem Anteil freier betreibbarer Intensivbetten im Land- oder Stadtkreis und der 7-Tages-Inzidenzen der Neuinfektionen." Nach dem Willen des Gesetzgebers soll somit eine konzentrierte Versorgung von Covid19-Patienten an bestimmten Krankenhäusern erfolgen – vorrangig der Notfallstufen 3 und 2. Nach unserer Einschätzung dürften damit bundesweit nur bis zu 400 Krankenhäuser erfasst sein. Bei den Vorgaben rechnen wir mit deutlichen Auswirkungen auf die Patientenversorgung.

Insbesondere ist der Umfang möglicher Aufnahmen von Covid19-Patienten auch abhängig von der Belastung durch Isolierstationen, wobei das Belegungsverhältnis zu Intensivstationen bei etwa fünf zu eins liegt. Ebenso sind die Pflegepersonaluntergrenzen, die fachlichen Qualifikationen der Ärztinnen und Ärzte sowie die einschlägigen Infektionsschutzbestimmungen rechtssicher einzuhalten wie auch das eigene Personal vor Überlastung zu schützen.

Mit der geänderten Rechtslage empfehlen wir dringend zu prüfen, inwieweit Ihr Krankenhaus die Versorgung von Covid19-Patienten einschließlich der Zusatzkapazitäten im bisherigen Umfang leisten kann. Viele Krankenhäuser haben ihre beim DIVI-Zentralregister gemeldeten Reservekapazitäten, die zusätzlich für die Intensivbehandlung zur Verfügung stehen, bislang so kalkuliert, dass diese im Notfall nur durch eine interne Personalumschichtung von der Normalstation zur Intensivstation in Betrieb genommen werden können. Ebenso empfehlen wir präventiv zu prüfen, welche potenziellen Verlegungswege für Covid19-Patienten in Abstimmung mit potenziell aufnehmenden Krankenhäusern eingehalten werden können.

Wir wären für Ihre Kenntnisnahme dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Düllings
Präsident des VKD

Dr. Jens-Uwe Schreck
Geschäftsführer des VKD